

SO_GERICHTE BKBES.2026.24 vom 17. April 2026

SO Obergericht, 2026-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2026.24

FR: SO_GERICHTE BKBES.2026.24 du 17 avril 2026

IT: SO_GERICHTE BKBES.2026.24 del 17 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Am 14. April 2025 meldete sich A.____ bei der Polizei in []. Er gab an, anlässlich einer Neumontage eines Besucherparkplatzschildes auf seinem Grundstück in [] tätlich durch C.____ und dessen Ehefrau D.____ sowie B.____ angegangen worden zu sein. Weiter sei das Schild von ihnen beschädigt worden. Gemäss Strafanzeige war er zuvor am 12. April 2025 beim Polizeiposten [...] erschienen und hatte angegeben, von drei Männern in [] attackiert worden zu sein. Es handle sich um Probleme mit seiner Liegenschaft. Er habe Kratzspuren an beiden Unterarmen gehabt, die sehr gleichmässig verlaufen seien. Die Polizei habe ihn angewiesen, bei der Polizei des Kantons Solothurn vorzusprechen. Die drei beschuldigten Personen verneinten eine Tätlichkeit und stellten A.____ als Aggressor dar (vgl. Strafanzeige vom 26. August 2025).

Die Staatsanwaltschaft teilte den Parteien nach eröffneter Strafuntersuchung (eine Eröffnungsverfügung findet sich nicht in den Akten) am 19. Dezember 2025 den Abschluss der Untersuchung mit. Sie beabsichtige, das Verfahren gegen die Beschuldigten C.____, D.____ und B.____ wegen Sachbeschädigung und Tätlichkeiten einzustellen. Die Parteien könnten Einsicht in die Akten nehmen und Beweisanträge resp. die Beschuldigten zusätzlich allfällige Entschädigungsbegehren stellen. A.____ teilte am 9. Januar 2026 mit, er sei mit einer Einstellung nicht einverstanden.

Mit Verfügung vom 2. Februar 2026 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die drei Beschuldigten wegen Tätlichkeiten und Sachbeschädigung ein.

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob A.____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 14. Februar 2026 Beschwerde mit dem Antrag auf deren Aufhebung. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, das Verfahren gegen die Beschuldigten weiterzuführen. Das Verfahren sei auch hinsichtlich der von ihm geltend gemachten Zivilforderungen fortzuführen.

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung im Wesentlichen damit, es könne nicht mehr genau rekonstruiert werden, was am besagten Tag von wem genau getan worden sei. Im Ergebnis der polizeilichen Einvernahmen stünden sich gegensätzliche Aussagen gegenüber. Es liessen sich keine objektiven Beweise erheben, welche die Aussagen einer Partei untermauern würden. Unbestritten sei lediglich, dass es am 12. April 2025 zu einer Sachbeschädigung gekommen sei. Wie diese jedoch konkret abgelaufen sei, könne nicht mit Sicherheit geklärt werden. Eine fahrlässige Sachbeschädigung sei nicht strafbar und aus den Aussagen der Beschuldigten ergebe sich übereinstimmend, dass keine vorsätzliche Beschädigung des Besucherschildes erfolgt sei. Es bleibe zudem offen, ob die geltend gemachte Sachbeschädigung überhaupt im Zusammenhang mit dem angezeigten Ereignis

stehe. Mangels klarer Beweise für eine vorsätzliche Tathandlung sei der subjektive Tatbestand von Art. 144 Abs. 1 StGB nicht erfüllt.

Eine Sachentziehung sei ebenfalls nicht erfüllt. Beim von B.____ entsorgten Schild handle es sich um einen Gegenstand im Wert von unter CHF 100.00, weshalb keine Rede davon sein könne, dass der Beschwerdeführer durch die Entsorgung einen Nachteil erheblichen Ausmasses erlitten habe, wie der Tatbestand der Sachentziehung dies aber erfordere. Eine Tätlichkeit könne den Beschuldigten auch nicht nachgewiesen werden. Diese hätten übereinstimmend angegeben, dass es lediglich zu verbalen Auseinandersetzungen und zu keinem Zeitpunkt zu körperlichen Übergriffen gegen den Beschwerdeführer gekommen sei. Objektive Beweismittel, welche die behaupteten Tätlichkeiten eindeutig bestätigen würden, lägen nicht vor. Zwar habe die [...] Polizeipatrouille beim Beschwerdeführer Kratzspuren festgestellt und diese fotografiert, jedoch könne deren Ursache nicht zweifelsfrei den Beschuldigten zugeordnet werden. Angesichts der sich widersprechenden Aussagen und des Fehlens unabhängiger Zeugenaussagen sei der Tatnachweis für Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB nicht mit der erforderlichen Sicherheit erbracht. Mit einer Verurteilung im Falle einer Anklage sei nicht zu rechnen.

E. 2.2

Dazu führte der Beschwerdeführer aus, er habe Verletzungen am Fuss erlitten, als Herr C.____ versucht habe, das Schild durch Tritte zu beschädigen und ihn dabei getroffen habe. Durch die Entfernung bzw. Beschädigung seines Schildes habe er einen Vermögensschaden von rund CHF 583.30 erlitten. Es sei ein fest montiertes Schild entfernt bzw. beschädigt worden, was den objektiven Tatbestand der Sachbeschädigung erfülle. Er habe sich als Zivilkläger konstituiert und mache Zivilforderungen geltend, so den Ersatz der Heilungskosten, den Ersatz des Schildes und eine angemessene Genugtuung.

E. 3

Die Staatsanwaltschaft beantragte am 16. März 2026 die Abweisung der Beschwerde. Auf eine Vernehmlassung wurde mit Verweis auf die angefochtene Verfügung verzichtet.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer hatte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 23. April 2025 gesagt, er sei am 12. April 2025 auf seinem Balkon an der [...]strasse 5 in [] mit Renovationsarbeiten beschäftigt gewesen. Dabei habe er gesehen, wie C.____ zum Besucherparkplatz gegangen sei und das Besucherschild kaputt gemacht habe. Er (C.____) habe gerufen, das Schild müsse weg, habe mehrfach mit den Füßen dagegengetreten sowie versucht, dieses mit den Händen herauszuziehen. Er sei deshalb zum Parkplatz gegangen, habe C.____ gesagt, dies sei sein Grundstück und auch sein Besucherparkplatz und er solle aufhören, was dieser aber nicht getan habe. In der Folge sei die Ehefrau von C.____ hinzugekommen, habe ihn (den Beschwerdeführer) zurückgehalten, ihn am Arm gerissen und ihm mit der rechten Faust gegen die Seite geschlagen. Zudem habe sie ebenfalls versucht, das Schild herauszureissen. Als C.____ gegen das Schild geschlagen habe, habe er seinen Fuss erwischt. Er habe ihn auch noch an den Armen wegziehen wollen. Er sei an den Armen, am Fuss und an der Seite, wo die Frau ihn geschlagen habe, verletzt worden. Als B.____ hinzugekommen sei, habe dieser gerufen, er solle das Schild wegmachen und habe ihn zwei Mal gegen den Arm gestossen, sodass er beinahe zu Boden gefallen wäre und sich dabei am Ellenbogen verletzt habe. Er selbst habe nichts gemacht. Zwei Tage später habe er sich in ärztliche Behandlung begeben; der behandelnde Arzt habe eine vollständige

Arbeitsunfähigkeit von einem Tag attestiert. Die Schmerzen hätten bis zu zwei Wochen angehalten. Durch die Sachbeschädigung am Besucherschild sei ihm ein Schaden in der Höhe von rund CHF 400.00 entstanden (Schild rund CHF 70.00, plus Arbeit und Beton).

E. 3.2

C.____ gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 29. Juli 2025 an, der Besucherparkplatz sei für beide Liegenschaften der [...]strasse, d.h. für die Nummern 3 und 5. Am fraglichen Tag habe er festgestellt, dass der Beschwerdeführer dort ein neues Schild einloche, dies nur für Besucher der [...]strasse 5 und mit Abschleppandrohung. Er habe ihm gesagt, dass dies nicht gehe, worauf es zu einem Wortgefecht gekommen sei. Der Beschwerdeführer habe ihn dabei zurückgestossen, sodass er auf das betroffene Schild gefallen und dieses dadurch verbogen worden sei. In der Folge seien seine Ehefrau und B.____ hinzugekommen und hätten ebenfalls ein Wortgefecht mit dem Beschwerdeführer gehabt. Seine Ehefrau sei dabei sehr rabiat geworden, weshalb er sie zurückgehalten habe. Anschliessend sei er gemeinsam mit seiner Ehefrau und B.____ in ihre Liegenschaft zurückgegangen. Der Beschwerdeführer sei ihnen gefolgt und er habe die Türe zuhalten müssen, damit er ihnen nicht nachkomme. Der Beschwerdeführer sei sehr aggressiv gewesen. Am nächsten Tag habe er (der Beschuldigte) festgestellt, dass das Schild, auf das er gefallen sei, viel mehr beschädigt gewesen sei als vorher. Er vermute, dass dies der Beschwerdeführer selbst gemacht und dann das beschädigte Schild fotografiert habe. Aber dies könne er nicht beweisen. Von ihnen sei niemand tötlich geworden. Verletzungen habe der Beschwerdeführer sicher nicht von ihnen.

E. 3.3

D.____ bestätigte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 29. Juli 2025, dass es im Zusammenhang mit dem Besucherparkplatz bereits Probleme mit dem Beschwerdeführer gegeben habe. Es sei alles im Grundbuch geregelt. Sie hätten ein Wegrecht und der Besucherparkplatz sei für beide Liegenschaften. Der Beschwerdeführer wolle dies einfach nicht einsehen. Am fraglichen Tag, als sie vom Einkaufen zurückgekehrt sei, habe sie das neue Schild festgestellt. Daraufhin sei sie in die Liegenschaft gegangen und habe ihren Ehemann sowie B.____ informiert. Ihr Mann sei dann nach draussen gegangen und sie kurze Zeit später auch. Da habe sie gesehen, wie ihr Ehemann vom Boden aufgestanden sei. Ihr Mann habe im Januar eine Bauchoperation gehabt, weshalb es zwischen ihr und dem Beschwerdeführer zu einem Wortgefecht gekommen sei. Ihr Ehemann habe dann gesagt, sie gingen in ihre Liegenschaft zurück, was sie auch getan hätten. Der Beschwerdeführer sei ausser sich gewesen und habe sogar versucht, in ihre Liegenschaft zu gelangen. Sie hätten gegen die Türe drücken müssen. Auf Nachfrage gab D.____ an, nicht beobachtet zu haben, dass der Geschädigte ihren Ehemann umgestossen habe. Sie habe lediglich gesehen, wie sich ihr Ehemann aufgerappelt habe und das Schild etwas verbogen gewesen sei. Niemand von ihnen sei gegen den Beschwerdeführer tötlich geworden.

E. 3.4

B.____ bestätigte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 29. Juli 2025 sinngemäss die Aussagen der Mitbeschuldigten. Am fraglichen Tag sei er von D.____ darüber informiert worden, dass ein Schild aufgestellt worden sei. Nachdem er gehört habe, wie es «rätlet», sei er auch nach draussen gegangen. Er habe dort ein neues, leicht kaputtes Parkschild gesehen und zum Beschwerdeführer gesagt, er solle besser wieder das vorherige Besucherparkschild hintun (wo beide Nummern, d.h. die 3 und 5, draufgestanden seien).

Sie seien dann wieder zu ihrem Block gegangen, worauf der Beschwerdeführer ihnen gefolgt sei. Er habe versucht, die Haupteingangstüre aufzudrücken. Am nächsten Morgen sei er nach draussen gegangen und habe ein kaputtes Schild festgestellt. Es sei nur noch ganz lose dort gelegen. Er habe es aufgehoben, fotografiert und anschliessend entsorgt. Der Beschwerdeführer sage immer, es gehöre alles ihm; sie hätten aber ein Wegrecht und der Besucherparkplatz sei für beide Liegenschaften. Er sei gegenüber dem Beschwerdeführer nicht tötlich geworden und er habe auch nicht gesehen, dass die anderen tötlich geworden wären. Wie es zur Sachbeschädigung des Schildes gekommen sei, könne er nicht sagen. Das kaputte Schild habe er weggeräumt, weil es ihn gestört habe, dass es dort einfach so rumliege. Der Beschwerdeführer selbst habe es ja einfach liegen lassen.

4. In Aussage-gegen-Aussage-Situationen ist in der Regel Anklage zu erheben. Vorliegend rechtfertigt sich dies aber nicht, da die Aussagen der Parteien zu weit auseinanderliegen und keine objektiven Beweismittel vorhanden sind, die die Angaben des Beschwerdeführers stützen würden. Es gibt auch keine unabhängigen Zeugen. Fest steht lediglich, dass es zu einer Sachbeschädigung des Besucherschildes gekommen ist, der Beschwerdeführer an den Armen Kratzer aufwies und das beschädigte Schild von B.____ entsorgt wurde.

E. 4

Die Beschuldigten beantragten mit je einzelnen Schreiben vom 16. März 2026 sinngemäss ebenfalls die Abweisung der Beschwerde. Sie hätten sich nicht strafbar gemacht.

E. 4.1

In Bezug auf die Beschädigung des Schildes weist die Staatsanwaltschaft zutreffend darauf hin, dass den Beschuldigten kein vorsätzliches Handeln vorgeworfen werden kann. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Verbiegung eine Folge des Sturzes von C.____ auf das Schild war. Eine fahrlässige Sachbeschädigung ist indessen nicht strafbar (Philippe Weissenberger in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Auflage 2019, Art. 144 StGB N 82). Was die später festgestellte stärkere Verbiegung des Schildes anbelangt, konnte nicht geklärt werden, wie es zu dieser gekommen ist. Es bleibt damit in der Tat offen, ob die geltend gemachte (stärkere) Beschädigung des Schildes überhaupt im Zusammenhang mit dem angezeigten Ereignis steht. Jedenfalls kann mangels Beobachtungen unabhängiger Dritter keinem der Beschuldigten nachgewiesen werden, vorsätzlich zu einem weiteren Schaden des Schildes beigetragen zu haben. Es fehlt damit offensichtlich am subjektiven Tatbestand von Art. 144 StGB.

E. 4.2

B.____ hat das beschädigte Schild am Folgetag unbestrittenermassen entsorgt. Den Tatbestand der Sachentziehung nach Art. 141 StGB erfüllt er damit aber nicht, da Art. 141 StGB voraussetzt, dass dem Berechtigten durch die Entziehung ein erheblicher Nachteil zugefügt wird. Wann dies der Fall ist, orientiert sich nach Art. 172terStGB, d.h. an einem Grenzbetrag von CHF 300.00 (Philippe Weissenberger, BSK-StGB, a.a.O., Art. 141 N 27). Vorliegend war das Schild stark beschädigt und hatte daher kaum mehr einen Wert. Die Grenze würde aber auch vom Neuwert her nicht erreicht (CHF 70.00 plus Beton).

E. 4.3

Bezüglich einer allfälligen Tötlichkeit nach Art. 126 Abs. 1 StGB erwähnt die Staatsanwaltschaft ebenfalls zutreffend, dass sämtliche Beschuldigten übereinstimmend angegeben haben, gegenüber dem Beschwerdeführer keine Tötlichkeiten verübt zu haben.

Objektive Beweismittel, die die geltend gemachten Tötlichkeiten belegen würden, gibt es nicht. Daran ändern auch die von der [...] Polizei gemachten Fotos nichts. Diese Kratzspuren können von irgendetwas herrühren, z.B. auch von den Arbeiten am Balkon oder am Schild, die der Beschwerdeführer damals ausgeführt hatte. Jedenfalls lassen sie sich nicht zweifelsfrei den Beschuldigten zuordnen.

E. 5

Auch wenn im vorliegenden Verfahren der Grundsatz «in dubio pro reo» nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Urteil 6B_782/2019 vom 19. Juni 2020 E. 2.4.4), ist unter den genannten Umständen davon auszugehen, dass in einer weiterführenden Strafuntersuchung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Freispruch der Beschuldigten resultieren würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.